

§ 1

1. Die Deutsch-Finnische Gesellschaft in Köln hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgaben der Deutsch-Finnischen Gesellschaft in Köln sind:

1. Pflege und Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Finnland durch
 - a) kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen
 - b) persönliche Kontakte zwischen Deutschen und Finnen
 - c) Betreuung finnischer Besucher
 - d) Studienreisen
 - e) Praktikantenaustausch
2. Förderung des Faches Fennistik an der Universität zu Köln (entstanden aus dem Finnlandinstitut Köln).
3. Förderung der Städtepartnerschaft Köln - Turku.

§ 3

Mitglieder der Deutsch-Finnischen Gesellschaft in Köln sind:

1. Einzelpersonen
2. Deutsche und finnische Gesellschaften, Firmen, Körperschaften.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser bestätigt die Aufnahme. Der Austritt erfolgt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr der Kündigung ist noch zu entrichten.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft beenden, sofern ein Mitglied mehr als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Es muss zuvor unter der letzten bekannten Anschrift gemahnt worden sein.

3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende ernennen.

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kuratorium.

§ 5

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt den Vorstand. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen. Eine Einladung per E-Mail setzt die Zustimmung des jeweiligen Mitglieds voraus. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist oder wenn die Anwesenden mit zwei Drittel ihrer Stimmen die Beschlussfähigkeit erklären.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorsitzenden und einen weiteren Vorsitzenden.

§ 6

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Darunter sind der Vorsitzende, der geschäftsführende Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zum Vorstand gehört auch der Vorsitzende des Kuratoriums. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den vier erstgenannten Mitgliedern des Vorstands, die auch einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wird ein Mitglied während der laufenden Wahlperiode in den Vorstand gewählt, so endet seine Amtszeit mit der des übrigen Vorstands.

§ 7

1. Das Kuratorium fördert die Belange der Deutsch-Finnischen Gesellschaft in Köln.
2. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Wissenschaft, Wirtschaft und Staat angehören, die nach Interesse und Tätigkeit mit der Arbeit der Deutsch-Finnischen Gesellschaft in Köln verbunden sind, sowie ein Mitglied der Diplomatischen Vertretung Finnlands in der Bundesrepublik Deutschland und drei Mitglieder des Vorstands der Deutsch-Finnischen Gesellschaft in Köln, darunter der geschäftsführende Vorsitzende. Die Vorgenannten müssen nicht Mitglied der Deutsch-Finnischen Gesellschaft in Köln sein.

§ 8

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen oder bei

SATZUNG

FÜR DIE

DEUTSCH-FINNISCHE
GESELLSCHAFT IN KÖLN e.V.

STAND: 19. 2. 2010

- Aufnahme in den Verein. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitragssatz verringern. Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Universität Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 19. Februar 2010

Deutsch-Finnische Gesellschaft in Köln e.V., c/o Institut für Skandinavistik/Fennistik an der Universität zu Köln. Kontaktadresse ist die jeweilige Anschrift der oder des jeweiligen Vorsitzenden